

b) von den VEB zur Durchführung der staatlichen Aufgaben nicht mehr benötigt werden und

- dem zuständigen Betrieb des Produktionsmittelgroßhandels zum Kauf oder zur Vermittlung eines Käufers angeboten sind;
- für die der eigenhändige Verkauf durch den VEB zugelassen ist.

Mit der Festlegung der Kreditfristen ist auf einen kurzfristigen Abbau dieser Bestände Einfluß zu nehmen. Sofern gesetzliche Fristen bestehen, sind diese den Kreditfristen zugrunde zu legen.

(4) Der Sonderkredit kann auch dem VEB für eine vom Lieferer geforderte Akkreditivstellung gewährt werden. Der Kredit ist, unter Berücksichtigung der zwischen dem Lieferer und dem Besteller vereinbarten Laufzeit des Akkreditivs, zu befristen. Nach Inanspruchnahme des Akkreditivs ist der Sonderkredit kurzfristig zu tilgen.

§ 17

Zahlungskredit an VEB

(1) Der Zahlungskredit wird den VEB gewährt bei vorübergehenden Liquiditätsschwierigkeiten zur Bezahlung von

- a) fälligen Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen und
- b) Bruttolöhnen (einschließlich des betrieblichen SV-Anteiles und der Unfallumlage).

(2) Der Zahlungskredit kann gewährt werden auf Grund

- a) einzelner Kreditanträge der VEB,
- b) besonderer Festlegungen in dem Kreditvertrag.

(3) Bei einem VEB, der eine schlechte Kreditdisziplin bei der Tilgung dieser Kredite aufweist, kann die Bank die Gewährung weiterer Kredite davon abhängig machen, daß der VEB nachweist, welche Maßnahmen von ihm zur Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit getroffen wurden. Die Zahlung von Bruttolöhnen gemäß Abs. 1 Buchst. b ist zu gewährleisten.

§ 18

Plankredit an WB

Die Richtsatzplan-, Saison- und Forderungskredite gemäß §§ 12 und 13 dieser Anordnung werden an WB gewährt, wenn die zu finanzierenden Umlaufmittel im Zusammenhang mit einer eigenen Produktions-, Leistungs-, Lager-, Absatz- oder Handelstätigkeit stehen.

§ 19

Vorzugskredit an WB

Der Vorzugskredit gemäß § 14 wird an WB gewährt, wenn

- a) die zu finanzierenden Umlaufmittel im Zusammenhang mit einer eigenen Produktions-, Leistungs-, Lager-, Absatz- oder Handelstätigkeit stehen,
- b) der Generaldirektor bzw. Hauptdirektor der WB entscheidet, diesen Kredit zur Finanzierung bestimmter betrieblicher Maßnahmen oder Vorgänge in Verantwortung der WB aufzunehmen.

§20

Zwischeikredit an WB

(1) Der Zwischenkredit wird der WB, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der Finanzierung der WB und deren VEB, gewährt zur Vorfinanzierung der

- Verwendung des Gewinnverwendungsfonds der WB (ausgenommen die Abführungen an den Haushalt der Republik);
- Verwendung des Amortisationsverwendungsfonds der WB (ausgenommen die Abführungen an den Haushalt der Republik);
- Verwendung des Fonds Technik für geplante Zuweisungen an VEB und staatliche Einrichtungen,

wenn der Finanzbedarf bei termingerechter oder infolge vorfristiger Durchführung der geplanten Maßnahmen vor dem planmäßigen Aufkommen liegt.

(2) Ferner kann der WB ein Zwischenkredit gewährt werden, wenn aus dem Fonds Technik nicht geplante Anlaufkosten und Kosten für zusätzliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten nicht finanziert werden können, sofern ausdrücklich bestätigt wird, daß diese Kosten im folgenden Planjahr bei der Bildung des Fonds Technik berücksichtigt oder die Erlöse aus dem Verkauf der zusätzlichen Versuchsproduktion zur Tilgung der Kredite verwendet werden.

(3) Der Zwischenkredit ist, in Übereinstimmung mit den planmäßigen Terminen zur Bildung der Fonds bzw. dem Zeitpunkt des Verkaufs der zusätzlichen Versuchsproduktion, zu befristen.

§21

Sonderkredit an WB

Der Sonderkredit gemäß § 16 wird der WB gewährt, wenn

- a) die zu finanzierenden Umlaufmittel im Zusammenhang mit einer eigenen Produktions-, Leistungs-, Lager-, Absatz- oder Handelstätigkeit stehen,
- b) der Generaldirektor bzw. Hauptdirektor der WB entscheidet, durch Aufnahme des Kredites in Verantwortung der WB eine besondere Kontrolle über die zu finanzierenden Bestände eines VEB durchzuführen.

§22

Überbrückungskredit an WB

(1) Auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen wird der WB ein Überbrückungskredit gewährt

- zur Deckung von Fondszuführungen aus dem Gewinn der VEB (mit Ausnahme der Abführungen an die WB);
- zur Deckung von Fondszuführungen aus dem Gewinnverwendungsfonds der WB (mit Ausnahme der Abführungen an den Haushalt der Republik).

wenn die VEB oder die WB die Fondszuführungen infolge eines entstandenen Mindergewinnes oder außerplanmäßigen Verlustes nicht vornehmen können und die WB keine anderweitigen Mittel einsetzt.

(2) Ferner kann der WB ein Überbrückungskredit gewährt werden zur Deckung einer bei einem VEB